

Satzung

Förderverein Dorfhalle Niederelvenich e.V.

§1 Name und Sitz des Vereins

Förderverein Dorfhalle Niederelvenich e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Zülpich-Niederelvenich. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn eingetragen.

§2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins

Der Förderverein Dorfhalle Niederelvenich e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Brauchtums, des Sports und der Jugend.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Betrieb und Unterhaltung der vom Verein gebauten Dorfhalle.

§4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§6 Verbot von Begünstigungen

Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütung oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§7 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Verein hat aktive Mitglieder und Fördermitglieder.

Nur natürliche Personen können Vereinsmitglieder werden.

1. Aktives Mitglied wird, wer einen schriftlichen Antrag an den Vorstand auf Aufnahme einreicht und bereit ist, aktiv an der Verwirklichung der Zwecke des Vereins mitzuarbeiten.

2. Fördermitglieder unterstützen den Verein durch finanzielle Förderung des Vereinszweckes. Fördermitglied wird, wer einen schriftlichen Antrag an den Vorstand auf Aufnahme einreicht.

Über die Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand.

Im Falle einer Ablehnung durch den Vorstand ist die Beschwerde an die Mitgliederversammlung möglich, die abschließend entscheidet.

§8 Beendigung der Mitgliedschaft, Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Der Austritt ist jederzeit zum Jahresende möglich.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.

Wenn das Mitglied 3 Jahre in Folge ohne Entschuldigung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied an keiner Mitgliederversammlung mehr teilgenommen hat, wird aus der aktiven Mitgliedschaft eine Fördermitgliedschaft.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen Ausschluss und Löschung steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§9 Beiträge

Der jährliche Beitrag wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt. Härtefallregelungen sind möglich.

§10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstands, Wahl der Kassenprüfer/Innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen.

Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand schriftlich einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage. Die Einladung enthält die Tagesordnung. Über Ergänzungen der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der aktiven Mitglieder teilnehmen. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann der Vorstand zu einer weiteren Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einladen, welche dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Auf diesen Umstand ist in der Einladung hinzuweisen.

Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Stimmberechtigt sind volljährige aktive Mitglieder.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Die Versammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§12 Vorstand

Der Vorstand im Sinn des §26 BGB besteht aus dem/der 1. Vorsitzendem, dem/der 2. Vorsitzendem, dem/der Kassierer/in und Schriftführer/in. Zusätzlich kann die Mitgliederversammlung bis zu zwei Beisitzer/innen in den Vorstand wählen.

Vorsitzende/r, zweite/r Vorsitzende/r, Kassierer/in und Schriftführer/in vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam, wobei eines der beiden Vorstandsmitglieder der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende sein muss.

Zur Unterstützung des Vorstandes kann der Vorstand Vereinsmitglieder mit deren Einverständnis bestimmen, die an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, wird von der einzuberufenden Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied für die Dauer der Restzeit der Amtszeit des amtierenden Vorstandes gewählt.

§13 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für eine Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer/innen. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Einmalige Wiederwahl ist zulässig. Eine Wiederwahl zum Kassenprüfer/zur Kassenprüferin ist nach einer Unterbrechung von einem Prüfungsjahr möglich

§14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Vereinszweck fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Institution.

§15 Datenschutzerklärung

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte: - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO, - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO, - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO, - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO, - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- 3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst

zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§16 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder eine künftig in ihr aufgenommenen Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden.

Das gleiche gilt, sofern sich herausstellen sollte, dass die Satzung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was der Verein gewollt hat oder nach dem Sinn und Zweck der Satzung gewollt hätte, sofern sie bei Abschluss der Satzung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätte. Dies gilt insbesondere für die Anerkennung als steuerbegünstigte Körperschaft.

Satzung des Feuerwehrfördervereins Niederelvenich e.V. vom 18.09.2012, geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16.10.2020.

Niederelvenich, 16.10.2020